

# WSW Netz GmbH

## Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen: § 21 Abs. 2 GasNZV

Die WSW Netz GmbH macht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 21 Abs. 2 GasNZV auf folgende Informationen aufmerksam:

1. Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 3, 4, 9 und 12 GasNZV geforderten Informationen ergeben sich nach der von Bundesnetzagentur am 28. Mai 2008 erlassenen Festlegung (Aktz.: BK7-08-002, sog. "GABI-Gas-Beschluss") unmittelbar aus der Anwendung dieser behördlichen Vorgaben. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 29. Juli 2008 (sog. "KoV III Gas") zu beachten. Die WSW Netz GmbH handelt auf der Grundlage dieser Regelwerke.
2. Die aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 GasNZV ergebene Veröffentlichungspflicht ist von der WSW Netz GmbH nicht zu erfüllen, weil an ihr Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind.
3. Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 2, 10 GasNZV geforderten Informationen (Lieferantenrahmenvertrag, Transportanfrage) können unter <http://www.wsw-netz.de/Gas/#Netzzugang> abgerufen werden.
4. Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 GasNZV geforderte Information (Ansprechpartner) kann unter <http://www.wsw-netz.de/Unternehmen/#Ansprechpartner> abgerufen werden.
5. Im Hinblick auf die nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 GasNZV geforderten Informationen (Regeln über den Anschluss anderer Netze an das von der WSW Netz GmbH betriebene Verteilernetz) machen wir darauf aufmerksam, dass die diesbezüglichen inhaltlichen Maßstäbe aus den DVGW-Arbeitsblätter 2000, 685 und 260 zu entnehmen sind.
6. Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 5, 6 GasNZV geforderten Informationen (Engpassmanagement, Kapazitätshandel) ergeben sich aus der unter <http://www.wsw-netz.de/Gas/#Netzzugang> veröffentlichten Kundgabe. Aufgrund mangelnder Engpässe in dem von der WSW Netz GmbH betriebenen Verteilernetz waren bisher weder ein Engpassmanagement noch Regeln für einen Kapazitätshandel erforderlich.